

K U N D M A C H U N G

über die
Ausschreibung der Wahl des Bürgermeisters
in der Gemeinde Reißeck

Gemäß § 1 Abs. 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2022, wird die Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Reißeck bekanntgemacht:

Verordnung der Landesregierung vom 25. April 2023, LGBl. Nr. 38/2023, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Reißeck ausgeschrieben wird.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit § 85 der K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Reißeck wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird Sonntag, der 02. Juli 2023 festgesetzt. Als Wahltag für eine allenfalls erforderliche Stichwahl des Bürgermeisters wird der zweite Sonntag nach dem Wahltag, das ist der 16. Juli 2023, bestimmt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 29. April 2023 bestimmt.

Kundmachung
angeschlagen am

27. April 2023

Der Vizebürgermeister

